

Unterweisung gemäß § 63 StrlSchV

5 Jahre Aufbewahrungsfrist nach § 63 StrlSchV

Durch die jeweilige Unterschrift wird bestätigt, dass die bzw. der Unterzeichnende über die Arbeitsmethoden, mögliche Gefahren, anzuwendenden Schutzmaßnahmen und über den Inhalt der Strahlenschutzverordnung belehrt wurde.

1. Strahlenschutzverordnung, Strahlenschutzgesetz sowie schriftliche Arbeitsanweisungen für Standardanwendungen liegen im Röntgen-/ Behandlungsraum zur Einsichtnahme aus bzw. sind für die Mitarbeiter zugänglich.
2. Der Kontrollbereich beim Tubusgerät sowie beim OPG und Fernröntgen beträgt 1,5 m.
3. Während der Röntgenaufnahme darf sich nur die zu untersuchende Person im Kontrollbereich aufhalten, d. h. das Auslösen der Aufnahme ist außerhalb des Kontrollbereiches durchzuführen.
4. Röntgenaufnahmen darf nur ein Zahnarzt mit entsprechender Fachkunde nach Vorliegen einer rechtfertigenden Indikation anordnen.
5. Die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen ist nur Personen gestattet, die über beurkundete „Fachkunde oder Kenntnisse im Strahlenschutz“ verfügen.
6. Den Patienten sind Strahlenschutzvorrichtungen (Bleischürze bzw. Kinnschild) anzulegen.
7. Nach erfolgter Abnahmeprüfung ist arbeitswöchentlich eine Konstanzprüfung der Filmverarbeitung und monatlich eine Konstanzprüfung der Röntgengeräte erforderlich und optisch auszuwerten. Die Daten der Auswertung sind in ein Konstanzprüfungs-Protokoll einzutragen.
8. Ist die erforderliche Bildqualität nicht mehr gegeben, ist unverzüglich die Ursache zu ermitteln und zu beseitigen. Toleranzen (konventionelles Röntgen): optische Dichte max. 1 Graustufe, Entwicklertemperatur $\pm 0,5$ °C.
9. Vor der Anwendung von Röntgenstrahlen sind folgende Befragungen durchzuführen:
 - a) Besteht eine Schwangerschaft?
 - b) Sind während des letzten Jahres Aufnahmen von dem Bereich angefertigt worden, der jetzt untersucht werden soll?

Unterweisung gemäß § 63 StrlSchV

10. Über jede Röntgenanwendung sind folgende Aufzeichnungen durchzuführen:

- a) Ergebnis der Befragung (bisherige Untersuchungen, Schwangerschaft)
- b) Zeitpunkt und Art der Anwendung
- c) Untersuchte Körperregion
- d) Angaben zur rechtfertigenden Indikation (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
- e) bei einer Untersuchung den erhobenen Befund (erfolgt durch die Zahnärztin/den Zahnarzt)
- f) die Strahlenexposition des Patienten soweit erfasst, oder Daten und Angaben aus denen die Dosis ermittelt werden kann, wie Belichtungszeit (EZA), Röhrenspannung und Röhrenstrom (OPG/FRS).

11. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Schwangerschaft (Bedienpersonal) im Hinblick auf Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind so früh wie möglich dem Strahlenschutzverantwortlichen mitzuteilen ist.

12. (Raum für aktuelle Themen)

Unterweisung gemäß § 63 StrlSchV

Name	Datum	Unterschrift

Unterweisender (Strahlenschutzbeauftragter):